

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 25 – 11. April 2022**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 114 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
- 115 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
- 116 Immissionsschutz
- 117 Wasserwirtschaft
- 118 Immissionsschutz

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 119 Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe
  - Satzungsbeschluss
  - Planaufhebung
- 120 Bebauungsplan Nr. 0144 "Roonstraße/Moltkestraße", Ortsteil Bad Salzuflen
  - Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 121 Bebauungsplan Nr. 0188 „Heidestraße/Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
  - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung
  - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB
- 122 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

### **Stadt Barntrup**

- 123 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

### **Stadt Blomberg**

- 124 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
- 125 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 "Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg im Parallelverfahren, hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### **Stadt Detmold**

- 126 Bekanntmachung der Stadt Detmold über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag NRW am 15. Mai 2022

### **Gemeinde Dörentrup**

- 127 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 128 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

### **Gemeinde Kalletal**

- 129 Bekanntmachung der Gemeinde Kalletal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
- 130 Beschlussfassung der Satzung gem. § 10 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16/05 "Kuhlenkamp"

### **Stadt Lage**

- 131 Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Lage (Wappensatzung) vom 28.03.2022

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 132 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. NRW-Landtag am 15.05.2022

### **Stadt Lügde**

- 133 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde vom 03.03.2022 (Satzung Gemeinschaftsunterkünfte)
- 134 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 135 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

### **Gemeinde Schlangen**

- 136 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
- 137 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

## Kreis Lippe

### 114 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung

Landtagswahl 2022 – Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 97, 98 und 99 für die Landtagswahl 2022

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen) am 28.03.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

### 115 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Ergänzung zum Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Lippe zur „Etablierung eines Telenotarztsystems in OWL“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachung](http://www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachung) öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

### 116 Immissionsschutz

**Aktenzeichen:**

**766.0012/19/1.6.2 (DP-37)**

**766.0013/19/1.6.2 (DP-38)**

**766.0017/19/1.6.2 (DP-39)**

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Dörentrup**

Der Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195 a, 49078 Osnabrück, wurde mit Bescheid vom 30.03.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 (Nennleistung: 5.500 kW<sub>el</sub>, Nabenhöhe: 161,0 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- DP-37: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 117, 124
- DP-38: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 66, 67, 124
- DP-39: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 58

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803)

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)) und des Verwaltungsgerichts Minden.

#### Hinweis

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 12.04.2022 bis einschließlich 25.04.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o. g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt (Raum 486), Poststraße 11, 32694 Dörentrup,
- sowie bei der Stadt Barntrop, Rathaus II, Fachbereich II - Planen und Bauen, 1. Obergeschoss (Raum 14), Mittelstraße 32, 32683 Barntrop,

aus und kann dort während der Dienststunden und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

#### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske, eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05231/62-300) sowie die Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft/genesen/getestet).**

#### Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske, eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05265/739-1486) sowie die Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft/genesen/getestet).**

#### Dienststunden der Stadt Barntrop, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist aktuell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske sowie eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme (Tel.: 05263/409-165).**

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**25.04.2022**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Detmold, 11.04.2022

Im Auftrag

gez.  
Hildebrand

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

## 117 Wasserwirtschaft

**Az.: 660381-004 20-2/56**

**Bewilligung nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz zur Hebung von Grundwasser / Sole aus acht Brunnen zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen in der Gemarkung Bad Salzuflen der Stadt Bad Salzuflen**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19 in 32105 Bad Salzuflen, hat gemäß der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Bewilligung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Bewilligung zur Hebung von Grundwasser / Sole aus acht Brunnen zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen in der Gemarkung Bad Salzuflen der Stadt Bad Salzuflen im Kreis Lippe**

Die beantragte Bewilligung umfasst

- Hebung bzw. Förderung von Grundwasser / Sole aus acht bestehenden Brunnen in der Gemarkung Bad Salzuflen in einer Menge von bis zu 614.760 m<sup>3</sup> pro Jahr

Die beantragte Bewilligung dient der Überführung, der seit Jahrzehnten im Zuge der bergrechtlichen Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg ausgeübten Gewässerbenutzungen, in das Wasserrecht. Mit der beantragten Bewilligung sind keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Brunnen und Förderanlagen verbunden. Die beantragte Entnahmemenge orientiert sich an den in den letzten Jahren ermittelten Werten.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 - einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Wasser → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Detmold, 01.04.2022

Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.BI.Lippe 11.04.2022

Der Erörterungstermin für das o. g. Verfahren wird durch die Genehmigungsbehörde nunmehr für den **28.04.2022** ab **15:00 Uhr** bestimmt und durchgeführt. Er wird im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Extertal (Erdgeschoss), Mittelstraße 36, 32699 Extertal, stattfinden. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden Tag an gleicher Stelle ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Wichtiger Hinweis in Zusammenhang mit dem Coronavirus:  
Für alle Teilnehmenden an dem Termin gilt aufgrund des geltenden Hausrechts der Gemeinde Extertal die Pflicht zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes während des Aufenthaltes im Rathaus Extertal. Weiterhin sind vor und nach dem Besuch des Erörterungstermins die Hände zu desinfizieren; ein Desinfektionsspender steht im Foyer des Rathauses.

Die Entscheidung über die Verlegung und die Durchführung des Erörterungstermins wird hiermit gem. § 17 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die EinwenderInnen sowie die Antragstellerin werden zusätzlich mit separater Post informiert.

Detmold, 11.04.2022

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 11.04.2022

## 118 Immissionsschutz

### Aktenzeichen:

766.0019/20/1.6.2 (ET-51)

766.0020/20/1.6.2 (ET-52)

### **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)**

Die Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, An der Bergkette 6, 32699 Extertal, hat gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt.

Jeweils eine der beantragten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- ET-51: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 15, Flurstück 21
- ET-52: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48.

Das Vorhaben wurde bereits am 10.11.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht. Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren war für den 08.03.2022 ab 15:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Extertal (Erdgeschoss), Mittelstraße 36, 32699 Extertal, anberaumt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 01.03.2022 zunächst auf einen späteren, noch unbestimmten Zeitpunkt verschoben.

## Stadt Bad Salzuflen

### 119 Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe - Satzungsbeschluss - Planaufhebung

#### Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 23.03.2022

Der Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe in der Fassung vom 14.01.2022 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.01.2022 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1029 "Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe wird der Bebauungsplan Nr. 1021 A „Knetterheide-Südfeld, Teilbereich A“, Ortsteil Werl-Aspe, soweit dieser vom Bebauungsplan Nr. 1029 "Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg", Ortsteil Werl-Aspe überdeckt wird, aufgehoben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Lage und Umfang des Bebauungsplanes 1029 „Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg“, Ortsteil Werl-Aspe sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1029 „Kreisverkehr-Fritz-Niewald Weg“, Ortsteil Werl-Aspe in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1029 „Kreisverkehr-Fritz-Niewald-Weg“, Ortsteil Werl-Aspe wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen eingesehen werden ([www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene)).

#### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 2 wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

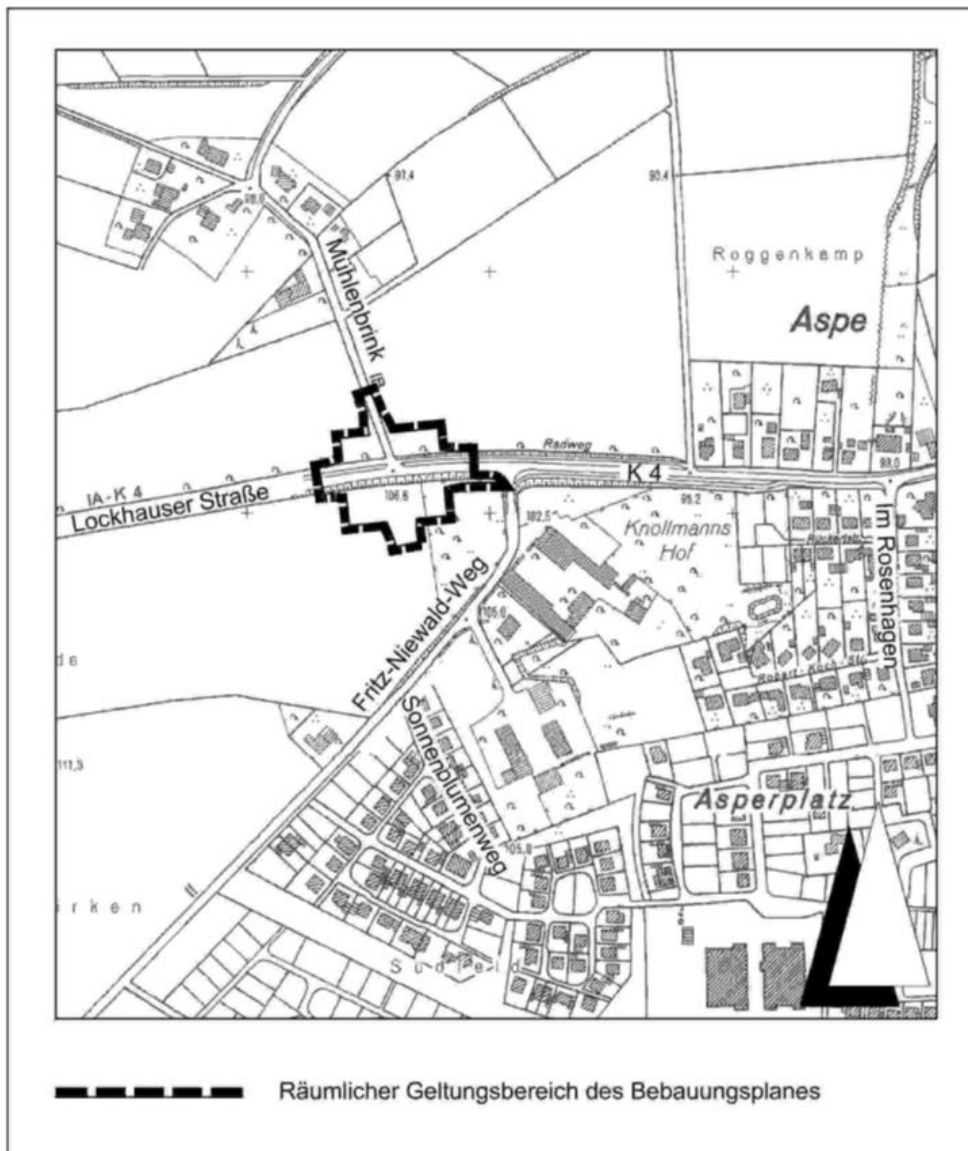
Stadt Bad Salzuflen, den 24.03.2022

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
Nr. 1029 "Kreisverkehr - Fritz-Niewald-Weg"  
Ortsteil Werl-Aspe



**120 Bebauungsplan Nr. 0144 "Roonstraße/Moltkestraße", Ortsteil Bad Salzuflen**  
**- Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 22.03.2022**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in „einfacher Form“ - Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**20.04.2022 bis 20.05.2022**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

**32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss durchgeführt.**

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“ ist es, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie gestalterische und ökologische Belange mit den heutigen Anforderungen an das Quartier zu verbinden. Zudem sollen verbindliche Regelungen zur First- und Traufhöhe, zur Nachverdichtung und zur Dachgestaltung getroffen werden. Ebenfalls soll mit der Neuaufstellung eine Aktualisierung des Planungsrechtes einhergehen.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-192 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-192 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail ([stadtplanung@bad-salzuflen.de](mailto:stadtplanung@bad-salzuflen.de)), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 24.03.2022

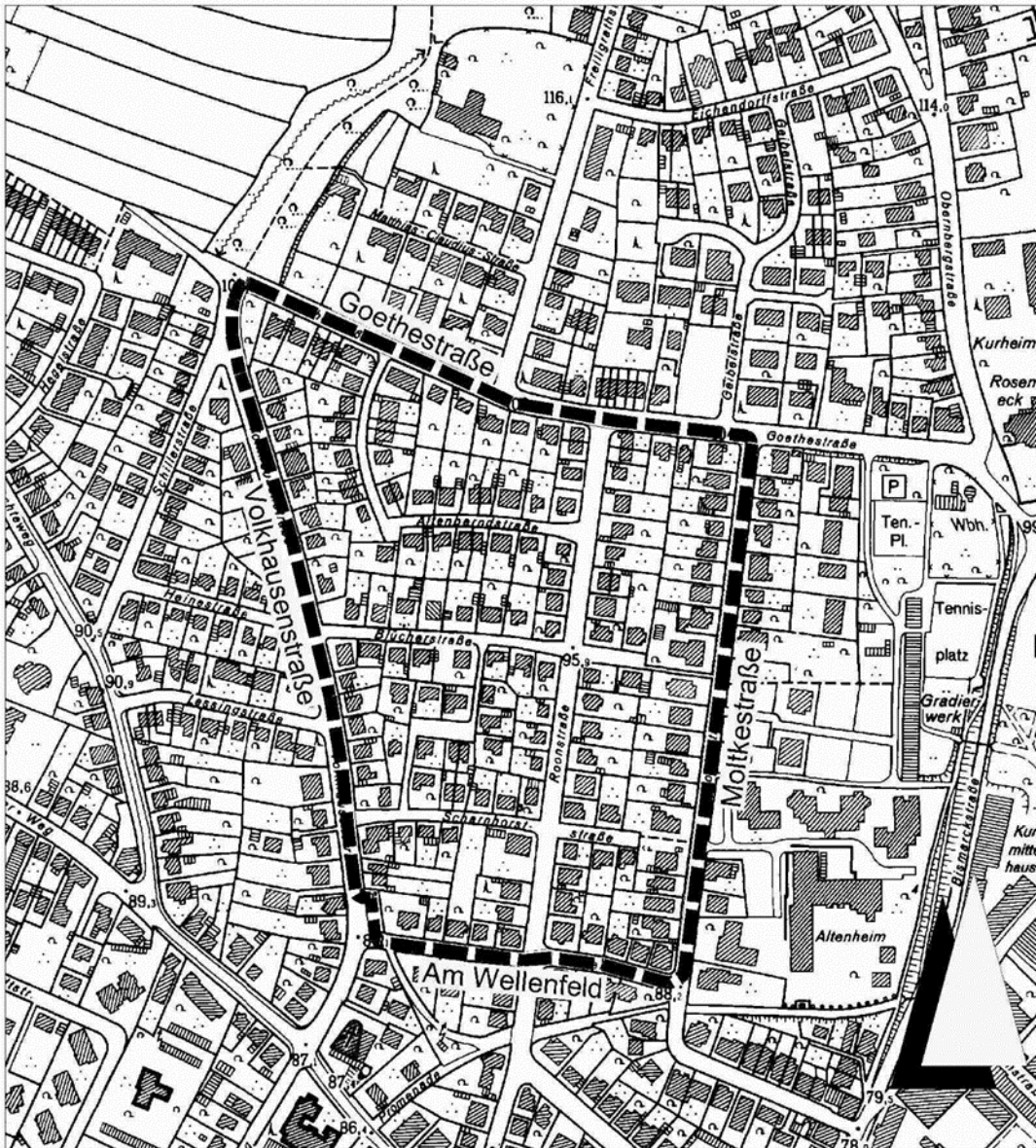
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022



# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0144 "Roonstraße / Moltkestraße" Ortsteil Bad Salzuflen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich



**121 Bebauungsplan Nr. 0188 „Heidestraße/Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen**  
**- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung**  
**- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**  
**im Sinne des §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

**Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 22.03.2022**

**Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung**

Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0188 „Heidestraße/ Pohlmanstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 verzichtet. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) hervor.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

**20.04.2022 bis 05.05.2022**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist äußern.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die abschließende Entscheidung darüber wird durch den Rat der Stadt Bad Salzuflen getroffen. Das Ergebnis der Abwägung kann bei dem Fachdienst Stadtplanung eingesehen werden. Eine darüberhin- ausgehende gesonderte Benachrichtigung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 verzichtet.

Ziel der Planaufhebung ist es, die Nachverdichtung im gesamten Planbereich, unabhängig von der Erschließungssituation, zu vereinfachen. Mit der Planaufhebung wird das Gebiet als Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und

Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-184 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Die jeweils geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen maximal zwei Personen gleichzeitig gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den allgemeinen Zielen und Zwecke der Planung bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-184 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail ([stadtplanung@bad-salzuflen.de](mailto:stadtplanung@bad-salzuflen.de)), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

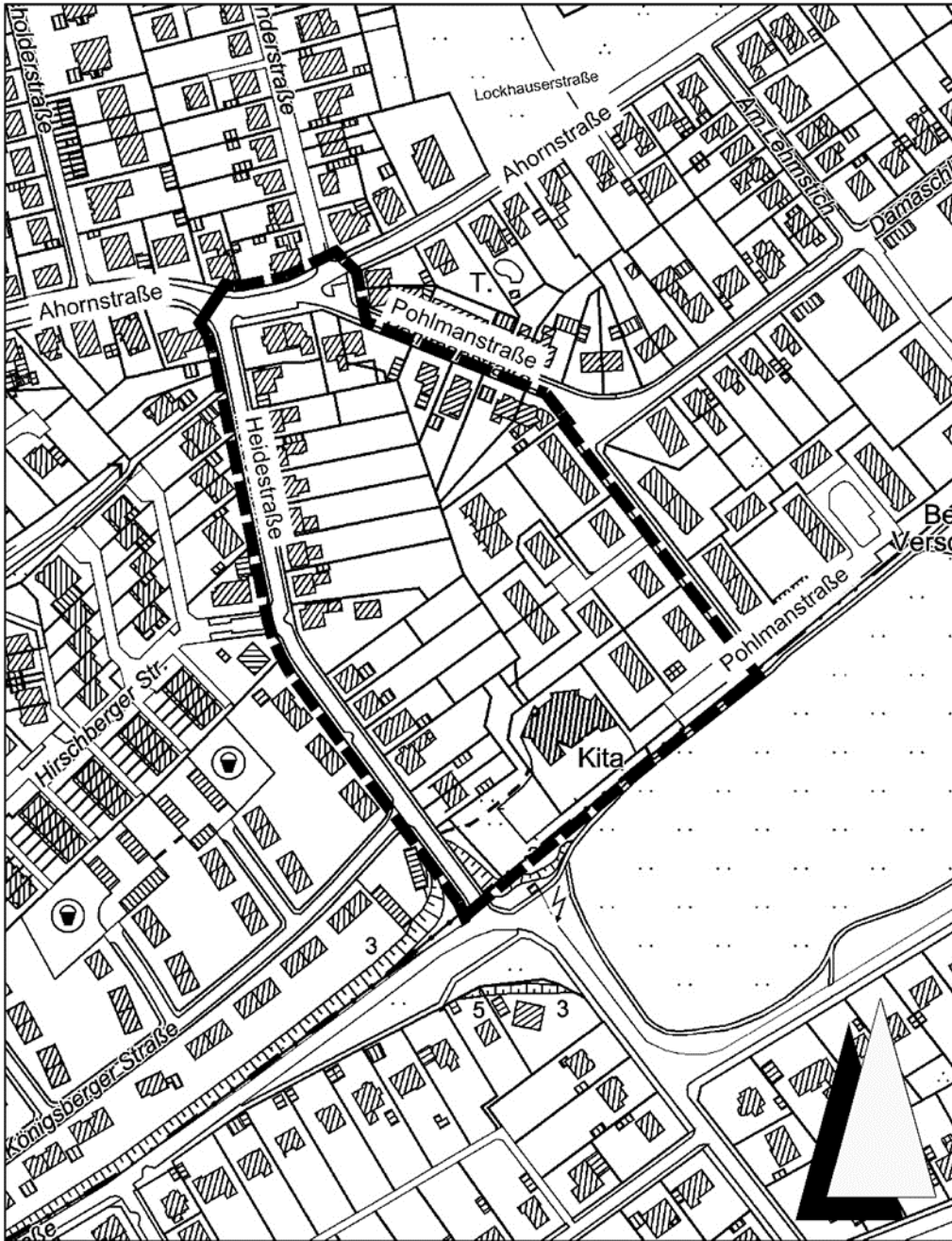
Stadt Bad Salzuflen, den 23.03.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 0188  
"Heidestraße/Pohlmanstraße" - Aufhebung - ,  
Ortsteil Bad Salzuflen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0188

## 122 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bad Salzuflen wird in der Zeit vom **25. April bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, 32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, Bürgerberatung (barrierefrei, mit Treppenlift), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### Allgemeine Öffnungszeiten:

25.04. – 27.04.2022

Montag bis Mittwoch  
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

28.04.2022

Donnerstag  
08.00 Uhr bis 17.30 Uhr

29.04.2022

Freitag  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede\*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein\*e Wahlberechtigte\*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

### **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022, spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Bürgerberatung, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 97 Lippe I (Bad Salzuflen, Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein\*e in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigte\*r**,

- 5.2 ein\*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigte\*r**,

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung (bis zum 3. April 2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
- wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein\*e Wahlberechtigte\*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein\*e Wahlberechtigte\*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Salzuflen, den 29.03.2022

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Melanie Koring  
Erste Beigeordnete

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

## Stadt Barntrup

### 123 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Barntrup wird in der Zeit **vom 25.04.2022 bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Barntrup, Mittelstraße 38, Zimmer-Nr. 4, 32683 Barntrup, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Barntrup. Der Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer-Nr. 4, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt habe, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- 6 Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Barntrup, Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums, nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zu **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- 7 Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Barntrup, Wahlamt. auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Stadt abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.



Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Barntrop, Wahlamt, absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Stadt Barntrop abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Barntrop, den 22.03.2022

(Borris Ortmeier)  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 11.04.2022

## Stadt Blomberg

### 124 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Blomberg wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Meldebehörde der Stadt Blomberg, Am Martiniturm 1, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4, 6 und 7, 32825 Blomberg, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022, bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Blomberg im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 4, 6 und 7, 32825 Blomberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.04.2022) bei der Stadt Blomberg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes zugezogen sind und bei der Stadt Blomberg mit Hauptwohnung gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderungen kann sich bei der Erhebung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Stadt Blomberg erhalten hat, kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 98 Lippe II - Herford III oder durch **Briefwahl** wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, **18.00 Uhr**, bei der Stadt Blomberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 98 Lippe II - Herford III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 11.04.2022

Stadt Blomberg  
Der Bürgermeister  
gez.

Christoph Dolle

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

**125 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29 "Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg im Parallelverfahren, hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 9. März 2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 01/29 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dieses Änderungsverfahren umfasst die Erweiterung der überbaubaren Flächen (Teilplan A und B), die Verlagerung des Regenrückhaltebeckens südlich der Phoenix-Contact-Allee (Teilplan A), die Anbindung an die Zufahrt zur Müllumschlagstelle (Teilplan B) sowie die Ausweisung der mit den baulichen Maßnahmen verbundenen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Die Lage der Änderungsbereiche des Bebauungsplanes (Teilplan A und B) und der Flächennutzungsplanänderung ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Ferner wurde in der Sitzung beschlossen, die erforderlichen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit bekannt gemacht, dass die Vorentwürfe der Pläne (Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung) einschließlich der jeweiligen Begründungen mit Umweltberichten in der Zeit vom

**20. April bis zum 20. Mai 2022 (einschl.)**

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet unter <https://www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/stadtentwicklung/bauleitplanung/bebauungsplaene/> einsehbar. Aufgrund der vorherrschenden Corona-Pandemie wird vorrangig um die Einsichtnahme der Unterlagen über die Internetseite der Stadt Blomberg gebeten.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB auch darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

### **Umweltbezogene Informationen**

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar:  
***Übergeordnete Pläne und Programme***

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2019)
- Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold (Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter, 2007)
- Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg
- Landschaftsplan Blomberg
- Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Lipper Bergland mit Blomberger Höhen, Detmolder Hügelland und Blomberger Becken sowie Bachtäler und Grünlandbereiche der Blomberger Höhen und Blomberger Becken“
- Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet (LIP-055) „Talsystem des Königsbaches“

### ***Umweltbericht***

- „Umweltbericht zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Blomberg“ - im Auftrag der Phoenix Contact GmbH & Co. KG“ (NZO-GmbH, Bielefeld, März 2022)

### ***Fachgutachten***

- Artenschutz: „Artenschutzfachbeitrag 6. Änderung des B-Planes Nr. 01/29 „Gewerbegebiet östlich des Flachsmarktes“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg“ - im Auftrag der Phoenix Contact GmbH & Co. KG“ (NZO-GmbH, Bielefeld, März 2022)
- Bodenschutz: „Geotechnisches Gutachten Neubau Produktions- und Lagerhalle (DCT) Flachsmarktstraße, Blomberg“ (Dr. Ing. Meihorst und Partner, NZO-GmbH, Bielefeld, 04.06.2007)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

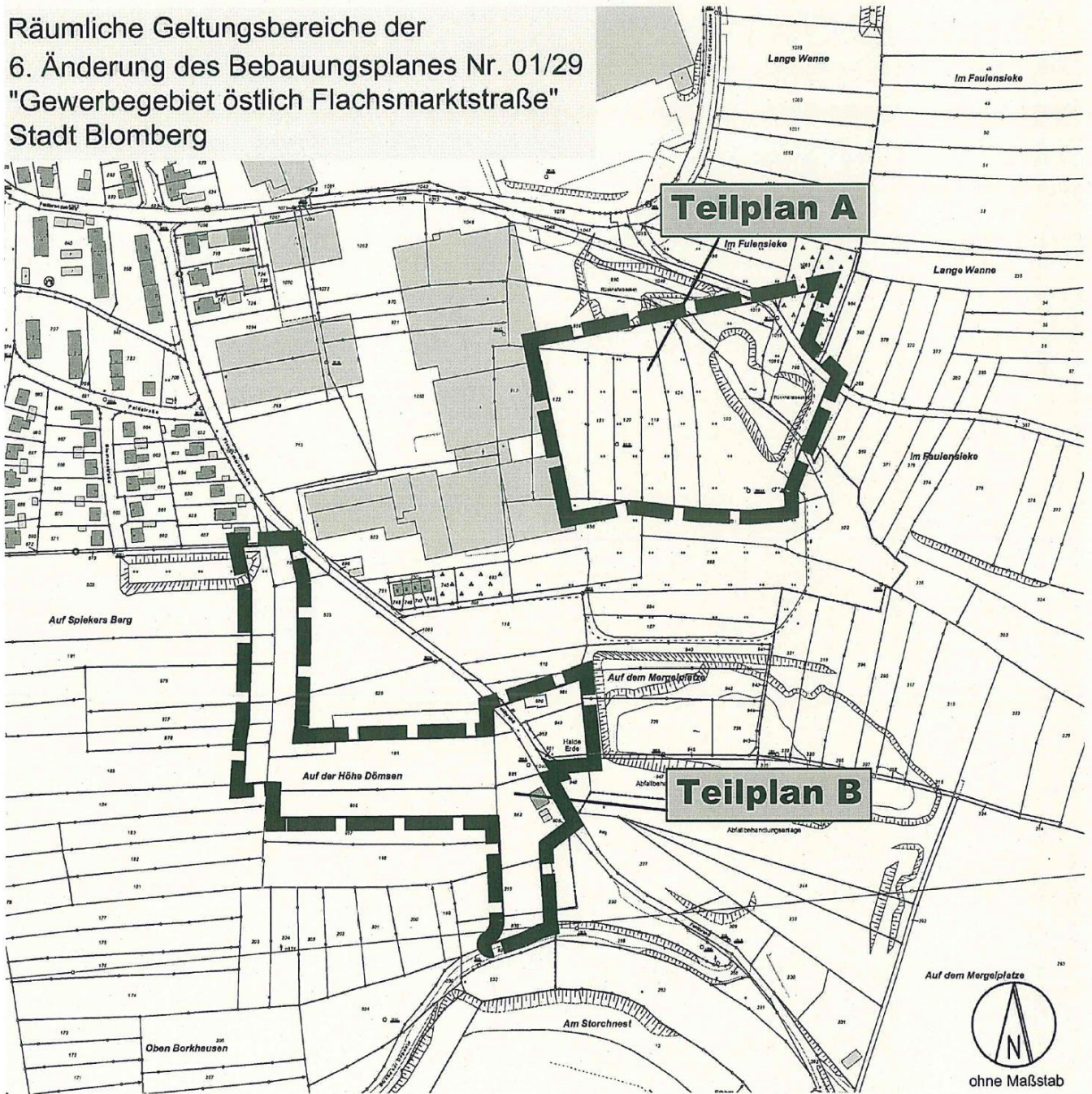
Blomberg, den 30.März 2022

Dolle  
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

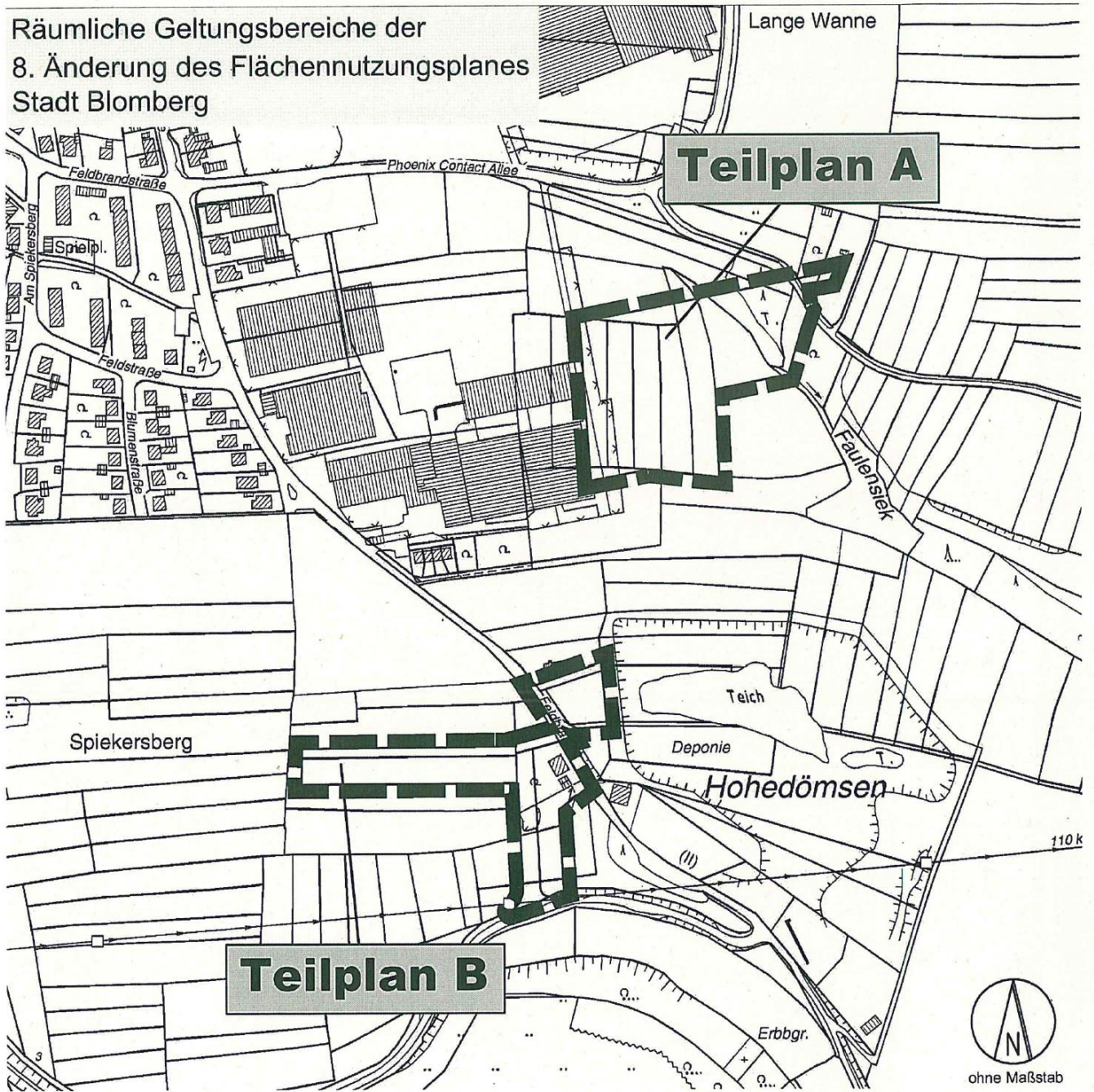


Räumliche Geltungsbereiche der  
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/29  
"Gewerbegebiet östlich Flachsmarktstraße"  
Stadt Blomberg





Räumliche Geltungsbereiche der  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Stadt Blomberg



## Stadt Detmold

### 126 Bekanntmachung der Stadt Detmold über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag NRW am 15. Mai 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stimmbezirke der Stadt Detmold wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Paulinenstr. 45, 2. Stock, Zimmer 2.08, 32756 Detmold, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist nicht barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

Dienststunden:

Montag - Dienstag: von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch: von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstag: von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag: von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, 29.04.2022, bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Paulinenstr. 45, 2. Stock, Zimmer 2.08, 32756 Detmold, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
- Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42 Tag vor der Wahl (Stichtag, 03. April 2022) bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnung gemeldet sind. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugezogen sind und bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein von der Stadt Detmold hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
    - wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
    - wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, dem 13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Detmold mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden.

Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postanschrift, Ort) angegeben werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14.05.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 7. Mit dem Wahlschein erhält er/sie

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe IIII,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 30. März 2022

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Mikus  
Kämmerin und Erste Beigeordnete

Kr.BI.Lippe 11.04.2022

## Gemeinde Dörentrup

### 127 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Dörentrup wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 111, 32694 Dörentrup, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022, bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 111, 32694 Dörentrup, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.04.2022) bei der Gemeinde Dörentrup für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes zugezogen sind und bei der Gemeinde Dörentrup mit Hauptwohnung gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderungen kann sich bei der Erhebung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein von der Gemeinde Dörentrup erhalten hat, kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 98 Lippe II – Herford III oder durch **Briefwahl** wählen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
    - wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 98 Lippe II – Herford III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dörentrup, den 18.03.2022

Gemeinde Dörentrup  
Der Bürgermeister

Veldink

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022



## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 128 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Horn-Bad Meinberg wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 10, 32805 Horn-Bad Meinberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 4, Zimmer 10, 32805 Horn-Bad Meinberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr

als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg ([www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 31.03.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

## Gemeinde Kalletal

### 129 Bekanntmachung der Gemeinde Kalletal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Kalletal wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32689 Kalletal, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022, bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32689 Kalletal, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.04.2022) bei der Gemeinde Kalletal für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes zugezogen sind und bei der Gemeinde Kalletal mit Hauptwohnung gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderungen kann sich bei der Erhebung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Gemeinde Kalletal erhalten hat, kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 98 Lippe II – Herford III oder durch **Briefwahl** wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 98 Lippe II – Herford III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kalletal, den 30.03.2022

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter <https://www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm?>

### **130 Beschlussfassung der Satzung gem. § 10 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16/05 "Kuhlenkamp"**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 11.11.2021, in weiterer Beratungsfolge der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 07.12.2021 und der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung den o.g. Bebauungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan ist für das Gebiet zwischen den Straßen Im Kuhlenkamp, Talstraße und Schulstraße in Ortsteil Westorf aufgestellt worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet den angrenzenden Spielplatz. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 16/05 "Kuhlenkamp".

Der Satzungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 (2) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp" angeordnet:

Es wird der Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp" als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 11.11.2021, dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2021 und mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 09.12.2021 überein.

Die Satzung wird gemäß § 10 (3) BauGB nach dem Inkrafttreten mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich IV Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal, Rinteler Straße 3, bereitgehalten.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Gemäß § 10 BauGB wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 16/05 "Kuhlenkamp" rechtsverbindlich und tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 11.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2021 und des Rates der Gemeinde Kalletal vom 09.12.2021 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) Rubrik Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen die Gemeinde Kalletal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

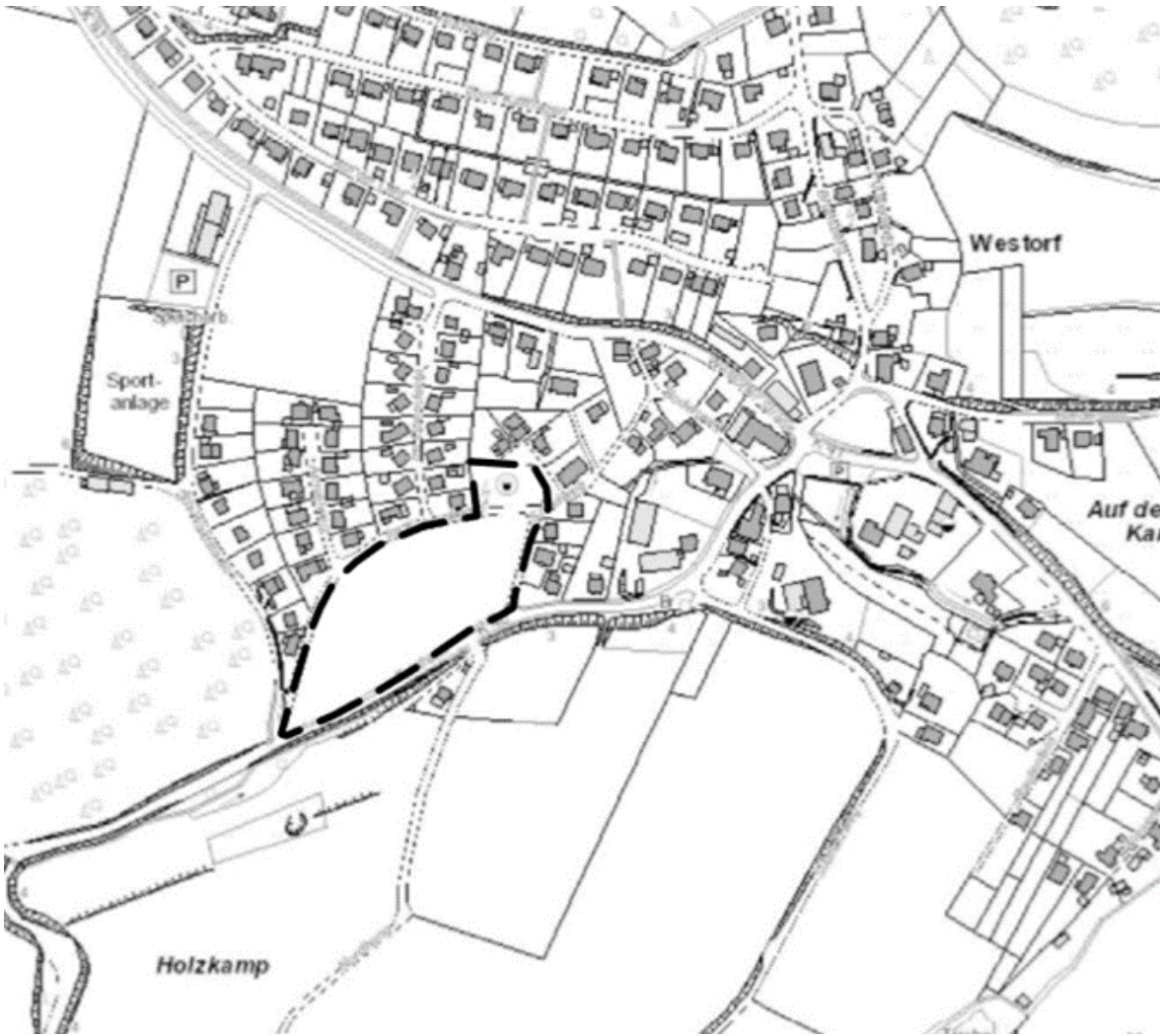
Kalletal, den 01.04.2022

gez.

Mario Hecker  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022





Übersichtsplan o.M.

## Stadt Lage

### 131 **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Lage (Wappensatzung) vom 28.03.2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW S. 1353) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lage vom 12.04.2021 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Lage**

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führt die Stadt Lage gemäß § 14 GO NRW i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Lage ein Stadtwappen, ein Siegel und eine Flagge (Hoheitszeichen). Die Verwendung des Stadtwappens, des Siegels und der Flagge obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Dienstkräften und Einrichtungen der Stadt Lage im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

#### **§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte**

Die Verwendung des Stadtwappens durch „andere Personen“ kann durch Genehmigung gestattet werden. Als „andere Personen“ im Sinne dieser Satzung gelten natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.

Die Verwendung des Stadtwappens zu kommerziellen oder politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

Die Verwendung des Stadtwappens zu Vereins- oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken bedarf einer Genehmigung.

Eine Genehmigung zur Wappennutzung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Lage nicht gefährdet oder schädigt und der

Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt. Die Genehmigungspflicht betrifft auch solche selbstgeschaffenen Darstellungen, bei denen nach der Gestaltung eine Verwechslung mit dem Lagenser Stadtwappen nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf alle Arten der Nutzung (u.a. Print- oder digitale Nutzung, auch Social Media und Internet).

#### **§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte**

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Lage nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern und Aufsätzen bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster bei der Stadt Lage einzureichen.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
  - b) eine Darstellung des Stadtwappens,
  - c) Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung und
  - d) Musterabbildung/Darstellung des gestalteten Gegenstandes
- (3) Die Stadt Lage kann weitere Angaben und Unterlagen, ggfs. auch Muster, zum Antrag anfordern.

#### **§ 5 Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder
- die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, oder
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
  - b) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
  - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung nach § 6 das Stadtwappen weiter verwendet,
  - d) entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Lage schädigen oder beeinträchtigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Lage (Wappensatzung) vom 28.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Lage (Wappensatzung) vom 28.03.2022 ist auf der Internetseite der Stadt Lage unter folgendem Link einsehbar:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 28.03.2022

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 11.04.2022

## Alte Hansestadt Lemgo

### 132 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. NRW-Landtag am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl NRW für die Stimmbezirke der Alten Hansestadt Lemgo wird in der Zeit vom **25.04. bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme in der Abteilung Prozessoptimierung und IT, Zeughaus, Zimmer 114, Papenstraße 9, 32657 Lemgo bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisiertem Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf einem Computerbildschirm möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tage vor der Wahl, **spätestens am 29.04.2022** um 12.00 Uhr bei der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Prozessoptimierung und IT, Zeughaus, Zimmer 114, Papenstraße 9, 32657 Lemgo Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 Lippe II – Herford III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein auf Antrag erhält,
  - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er
  - a) nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 Landeswahlgesetz (bis zum **29.04.2022 um 12.00 Uhr**) versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022** um 18.00 Uhr bei der Alten Hansestadt Lemgo mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, der ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**15.05.2022**) bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**14.05.2022**), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage (**15.05.2022**), 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnis verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person gelangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage (**15.05.2022**) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle der Alten Hansestadt Lemgo abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind im dem Merkblatt für die Briefwahl, dass mit den Briefwahlunterlagen versandt wird, zu entnehmen.

Lemgo, den 04.02.2022

Gez. Markus Baier  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022



## Stadt Lügde

### 133 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde vom 03.03.2022 (Satzung Gemeinschaftsunterkünfte)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2	Unterkünfte	2
§ 3	Benutzungsverhältnis	3
§ 4	Benutzungsgebühren	4
§ 5	Gebührenschedner	4
§ 6	Inkrafttreten	4

#### Satzung für Gemeinschaftsunterkünfte

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lügde am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Lügde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in den jeweils geltenden Fassungen erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbekördungengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Unterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend nur Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### § 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

#### § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lügde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

**§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Lügde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr wird anhand der durchschnittlichen Ergebnisrechnung aller Unterkünfte erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die jährliche Ergebnisrechnung der tatsächlichen Kosten des Vorjahres in Verbindung mit der aktuell zur Verfügung stehenden Belegkapazität. Die aktuelle Benutzungsgebühr ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Lügde zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

**§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Unterkünfte.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übergangsheime der Stadt Lügde vom 26. Juni 1993 außer Kraft.

Lügde, den 03.03.2022

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Torben Blome

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde**GemeinschaftsunterkünfteLügde

- Vordere Straße 27

Ortsteil Elbrinxen

- Marktweg 3
- Auf der Rothe 3

Ortsteil Rischenau

- Hauptstraße 38

Ortsteil Sabbenhausen

- Lange Straße 9

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde**

Unterkunft	errechnete Miete	errechnete Betriebskos- ten	Gesamt- kosten
Vordere Straße 27	129,72 €	133,33 €	263,05 €
Marktweg 3	54,91 €	26,52 €	81,43 €
Auf der Rothe 3	49,46 €	107,14 €	156,60 €
Haupt- straße 38	53,35 €	17,86 €	71,21 €
Lange Straße 9	101,82 €	8,33 €	110,15 €
<b>durchschnittliche Benutzungsgebühr</b>			<b>136, 49 €</b>

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 03.03.2022

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

### 134 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lügde wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Lügde, Am Markt 1, 32676 Lügde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Lügde, Der Bürgermeister, Wahlamt, Am Markt 1, 32676 Lügde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

**VII.** Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beige-fügt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde, Wahlamt, auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters (Wahlamt) abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Lügde, 01.04.2022

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Blome

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 135 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Schieder-Schwalenberg wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 9, 32816 Schieder-Schwalenberg, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

#### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch:	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022, bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.04.2022) bei der Stadt Schieder-Schwalenberg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes zugezogen sind

und bei der Stadt Schieder-Schwalenberg mit Hauptwohnung gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderungen kann sich bei der Erhebung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein von der Stadt Schieder-Schwalenberg erhalten hat, kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 99 Lippe III oder durch **Briefwahl** wählen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
    - wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, **18.00 Uhr**, bei der Stadt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.
 

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.



Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schieder-Schwalenberg, den 21.03.2022

Stadt Schieder-Schwalenberg  
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter <https://www.schieder-schwalenberg.de/Bürger-undService/Rathaus/Bekanntmachungen.de>

## Gemeinde Schlangen

### 136 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schlangen wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Erdgeschoss, 33189 Schlangen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr  
 Donnerstag: von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und  
 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag: von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022, bis 12.15 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Rathaus, Erdgeschoss, Bürgerbüro, 33189 Schlangen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 03.04.2022) bei der Gemeinde Schlangen für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) von außerhalb des Landes zugezogen sind und bei der Gemeinde Schlangen mit Hauptwohnung gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Ein/-e Wahlberechtigte/-r mit Behinderungen kann sich bei der Erhebung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein von der Gemeinde Schlangen erhalten hat, kann in jedem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 99 Lippe III oder durch **Briefwahl** wählen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
- wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schlangen, den 25.03.2022

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter

<https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php>

### **137 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Bekanntmachungen – am 04.04.2022 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 11.04.2022





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.